

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

41. Änderung des Flächennutzungsplans

Oelde – Stromberg

Erstellt im Auftrag von:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Planung und Stadtentwicklung

Ratssiege 1 | 59302 Oelde



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN.....</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>VORHANDENE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN.....</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	<u>5</u>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	5
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	8
4.3	Datenrecherche.....	9
4.3.1	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>9</i>
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	11
4.5	Eigene Begehungen	12
4.6	Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung	13
4.7	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
4.7.1	<i>Fällarbeiten.....</i>	<i>14</i>
<u>5</u>	<u>FAZIT.....</u>	<u>14</u>
<u>6</u>	<u>LITERATUR.....</u>	<u>16</u>
<u>7</u>	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION</u>	<u>17</u>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115, 3. Quadrant"	10
---------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung.....	4
Abbildung 2: Abgrenzung FNP-Änderungsbereich (rot).....	5

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Eine Gruppe von Ehrenamtlichen möchte im Oelder Ortsteil Stromberg mit Hilfe von DEK-Mitteln eine Dirtbike-Anlage ins Leben rufen. Die Bemühungen der Suche nach einer geeigneten Fläche, die auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sodass ein Bau unmittelbar nach einer Baugenehmigung erfolgen kann, waren bisher erfolglos. Vor diesem Hintergrund ist die rund 3.100 qm große, südlich an den Bolzplatz an der Straße „Im Nebel“ grenzende landwirtschaftliche Fläche in den Blick genommen worden: Durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau der Dirtbike-Anlage geschaffen werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch die Änderung selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit einer FNP-Änderung begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 41. Änderung überprüft werden.

2 Lage und planerische Vorgaben

Der ca. 3.100 m² große Änderungsbereich des FNP befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde Stromberg und umfasst das Flurstück 917 in Flur 414 der Gemarkung Oelde. Im Osten grenzt das Gebiet an die Wohnbebauung der Straße „Im Nebel“ an. Sowohl im Süden als auch im Westen finden sich verschiedene landwirtschaftliche Flächen in Form von Äckern, Streuobstwiesen, Grünland und Obstplantagen. Im Norden grenzt das Gebiet an einen Bolzplatz an. Im Nordwesten steht in unmittelbarer Nähe ein einzelnes Wohnhaus.

Lage und Abgrenzung sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung
(unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 41. Änderung des FNP)

3 Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Stadt Stromberg und umschließt eine intensiv genutzte Grünlandfläche sowie im Norden eine Heckenstruktur. Die Heckenstruktur besteht aus Hartriegel, Holundergewächsen, Eichen sowie Obstbäumen (Pflaume).

Südlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine weitere intensiv genutzte Grünlandfläche sowie ein Obstgarten mit älteren Obstbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 20-25 cm.

Östlich der Fläche befindet sich eine Obstwiese bestehend aus jungen mittelstämmigen Obstbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 10 cm.

Westlich an den Änderungsbereich grenzt eine Wohnsiedlung an, weiter im Norden ein Bolzplatz. Nördlich des Bolzplatzes schließt ein Waldgebiet an.

Zwischen dem Bolzplatz und dem Wald verläuft ein Rad- und Fußweg.

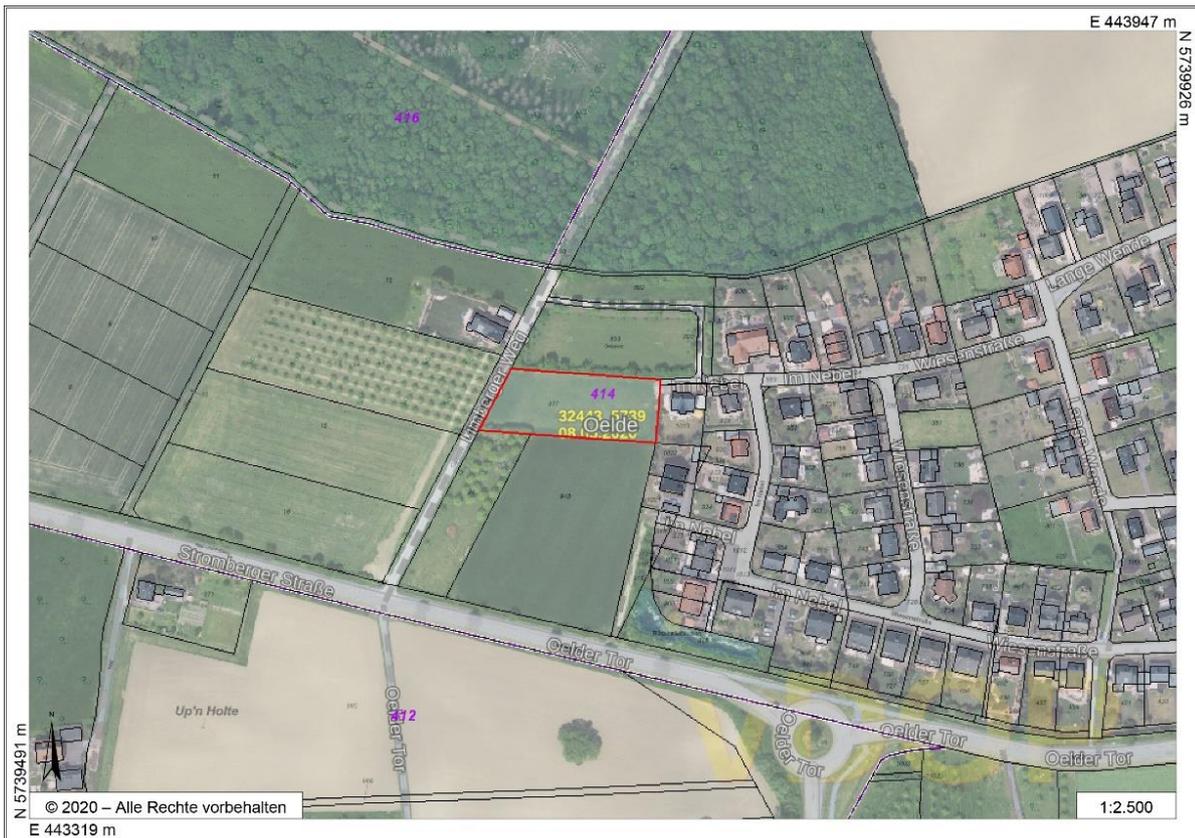


Abbildung 2: Abgrenzung FNP-Änderungsbereich (rot)
(Luftbild, unmaßstäblich)

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt.

4.3.1 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4115 (3. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Fettwiesen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 07.03.2021).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4115, 3. Quadrant"

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten): Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Gehölze	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	U-	Pot. Na	Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na	(Na)
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G	Pot. Na	Na	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Pot. Na	Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Pot. Na	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Pot. Na	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Pot. Na	FoRu, Na	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	U	Pot. Na	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	Pot. Na	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	U	Pot. Na	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	U	Pot. Na	(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Pot. Na	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	k.N.	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	k.N.	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Pot. Na		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	(Na)
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Pot. Na	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Pot. Na	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	k.N.	FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	U	k.N.	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	-	Na	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	-	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	U	Pot. Na		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	-		FoRu
Amphibien					
Triturus cristatus	Kammolch	G	-	(Ru)	(Ru)

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise im Plangebiet anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsansprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Grundsätzlich bieten die halboffene Fläche, die Baumhecken am Gebietsrand und die benachbarte Agrarlandschaft hinreichende Möglichkeiten als Nahrungshabitat für die meisten in Betracht kommenden Vogelarten, sodass nur wenige Arten als Nahrungsgäste ausgeschlossen werden können.

Gleichzeitig ist die Fläche als Ruhe- und Fortpflanzungshabitat für die meisten der genannten Vogelarten ungeeignet. Der Großteil der im Planbereich befindlichen Laubbäume ist zu jung, um die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten an Brutplätze abzudecken (keine Möglichkeiten zum Horstbau, keine größeren Höhlen, auf Grund der geringen Brusthöhendurchmesser).

Die Heckenstrukturen mit Sträuchern, Gebüschern und Überhältern bieten hier Nistpotenzial für viele Vogelarten. Hier lassen sich auch planungsrelevante Arten wie Nachtigall, Bluthänfling, Feldsperling und Kuckuck nicht a priori ausschließen.

Bodenbrüter der Agrarlandschaft (z.B. Rebhuhn, Kiebitz) können aufgrund der Flächennutzung sowie der randlichen Begrenzung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist aufgrund der fehlenden Gewässer im Änderungsbereich von einer Betroffenheit der im FIS benannten Amphibienarten nicht auszugehen.

Potentielle Quartiere für Fledermäuse, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, sind im Planbereich nicht zu finden, allerdings ist auch die Nutzung des Luftraums über dem Gebiet als Nahrungshabitat durch Fledermäuse denkbar.

4.5 Eigene Begehungen

Da sich nicht alle planungsrelevanten Arten ausschließen ließen, wurde das Gebiet an drei Terminen zur Brutzeit in ausführlichen Begehungen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten geprüft. Die Termine waren der 28.04., 17.05. und der 31.05.2021.

Die Begehungen sind methodisch nur als Stichproben anzusehen, wurden allerdings zur Brutzeit derjenigen planungsrelevanten Arten (Heckenbrüter) durchgeführt, die sich in der Potentialanalyse nicht ausschließen ließen, sodass hieraus Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen möglich sind.

Bei den Begehungsterminen konnten folgende nicht planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden:

- Buchfink
- Kohlmeise
- Bachstelze
- Amsel
- Klappergrasmücke
- Blaumeise
- Mönchsgrasmücke
- Hausrotschwanz
- Ringeltaube
- Dohle
- Haussperling

Das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten konnte jedoch nicht bestätigt werden.

4.6 Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut schließt wie oben beschrieben eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus. Ein Nachweis planungsrelevanter Arten gelang nicht.

Allerdings wurde ein Vorkommen einiger gebüschbewohnenden Arten nachgewiesen. Dies betrifft vor allem nicht planungsrelevante Kleinvogelarten. Diese wären von einer Rodung und Durchführung des Vorhabens unmittelbar betroffen. Gleichzeitig kann aufgrund der Kleinflächigkeit und der Art der geplanten Maßnahme, die ökologische Funktion des Biotops auch nach dem Vollzug des Vorhabens erhalten bleiben. Weiterhin bietet die Prägung des Umfelds durch Hecken aus Gebüsch, Laub- und Obstgehölzen, den nicht planungsrelevanten Arten weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten an, so dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die einzelnen Habitatansprüche der Arten werden hier soweit erfüllt, dass nicht von einer Betroffenheit ausgegangen werden kann. Aktuell ist allerdings nicht bekannt, ob durch das geplante Vorhaben Gehölzstrukturen in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden.

Eine theoretische Nutzung als Nahrungshabitat für weitere Vogelarten ist nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabenbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien und der geringen Größe des Planbereiches ausgeschlossen werden.

4.7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die auf der Fläche möglicherweise brüten, werden folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

4.7.1 Fällarbeiten

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**30.09. bis 01.03.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen von dort vorkommenden nicht planungsrelevanten Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen, sofern über die Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsverbot beachtet wird.

5 Fazit

Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung und das daraus planerisch vorbereitete Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch drei stichprobenhafte Begehungen überprüft.

Anhand der autoökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte festgestellt werden, dass das Gebiet ausreichende Voraussetzungen als Nahrungshabitat für einen Großteil der planungsrelevanten Arten mit sich bringt.

Bei den Begehungen konnten jedoch lediglich nicht planungsrelevante Arten festgestellt werden. Somit ist die Funktion des Planbereichs als Teil-Lebensraum für nicht planungsrelevante Arten nicht auszuschließen.

Somit ist keine unmittelbare Betroffenheit im Sinne § 44 BNatSchG festzustellen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Eine Funktion als Nahrungshabitat bzw. eine Minderung derselben kann für den Planbereich nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind auch hier genügend Alternativen im unmittelbaren Umkreis des Gebietes als Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 41. Änderung des FNP Oelde – Stromberg begründen könnten.

Hamm, im August 2021



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 41. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

7 Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: intensiv genutztes Grünland (Blick nach Westen)



Foto 2: Heckenstrukturen (Blick nach Norden)



Foto 3: junge Obstwiese (Blick nach Osten)



Foto 4: Heckenstrukturen und Obstgarten (Blick nach Südwesten)



Foto 5: Obstgarten mit älteren Bäumen (Blick nach Westen)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.